

Dekret über den Umfang pfarramtlicher Aufgaben

(Pfarramtsaufgabendekret)

vom 13. April 2013

Die Synode der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Schaffhausen,

gestützt auf Art. 32 lit. a der reformierten Kirchenverfassung vom 22. September 2002

beschliesst:

§ 1 Zweck

¹ Dieses Dekret regelt den Umfang der Aufgaben, die einem Pfarramt entsprechend seiner prozentualen Dotierung zugeordnet werden. Es orientiert sich an Aufgaben und nicht an der Arbeitszeit.

² Das Dekret soll gewährleisten, dass Pfarrpersonen einen ihrer Anstellung entsprechenden Arbeitsumfang haben. Bei Teilzeitpfarrämtern soll gewährleistet werden, dass die Pfarrpersonen in der Lage sind, einer anderen Teilzeitarbeit nachzugehen.

§ 2 Aufgaben

¹ Das Dekret unterscheidet folgende Aufgabearten:

- a. Aufgaben in Relation zur Kirchgemeindegrösse, namentlich Kasualien, seelsorgerliche Kontakte, Besuche
- b. Aufgaben unabhängig von der Kirchgemeindegrösse, namentlich Sonntags-, Festtags- und Jugendgottesdienste, Konfirmandenunterricht, 5. Klassunterricht, Mitwirkung im Kirchenstand, Archiv, weitere administrative Aufgaben, Teilnahme an Kapitel und Konvent
- c. Ortsspezifische Aufgaben, namentlich Alters-, Kinder- und Jugendarbeit, Erwachsenenbildung, Sondergottesdienste, Sozialdiakonie und OeME-Aktivitäten
- d. Weiterbildung
- e. Begleitung Freiwilliger

² Bezüglich dieser Aufgaben wird der Standard eines 100%-Pfarramtes (im Folgenden: Standard) festgelegt, der auch die gesetzlich geregelten Ferien- und Freizeitanprüche berücksichtigt. Von diesem Standard ausgehend wird der Umfang eines Teilzeitpfarramtes entsprechend ermittelt.

§ 3 Umfang des Standards

Der Aufgabenumfang gemäss Standard umfasst

- a. Aufgaben in Relation zur Kirchgemeindegrösse: sämtliche Kasualien, seelsorgerlichen Kontakte und Besuche im Spital
- b. Aufgaben unabhängig von der Kirchgemeindegrösse: sämtliche Sonntags- und Festtagsgottesdienste, den gesamten Konfirmanden- und 5. Klassunterricht, regelmässige Mitwirkung im Kirchenstand, Pflege des Archivs, Wahrnehmung der allgemeinen administrativen Aufgaben, Teilnahme an Kapitel und Konvent

- c. Ortsspezifischen Aufgaben (im Bereich Kinder/Jugend, Erwachsenenbildung, Altersarbeit, Sozialdiakonie, OeME-Aktivitäten)
- d. Weiterbildung
- e. Begleitung Freiwilliger

§ 4 **Auswirkung eines Teilzeitpfarramtes auf die zu erfüllenden Aufgaben**

¹ Aufgaben, deren Umfang in Relation zur Kirchgemeindegrösse steht, sind bei Teilzeitpfarrämtern gegenüber dem Standard nicht zu reduzieren.

² Aufgaben, deren Umfang unabhängig zur Kirchgemeindegrösse steht, ortsspezifische Aufgaben sowie weitere Aufgaben im Sinne von § 2 Abs. 1 lit. b bis d, sind bei Teilzeitpfarrämtern verhältnismässig anzupassen.

§ 5 **Arbeitsumfang von Aufgabenfeldern gemäss Standard und ausgewählten**

Grössen

¹ Die Verteilung des Arbeitsumfanges unter Standardbedingungen und bei beispielhaft ausgewählten Grössen entspricht grundsätzlich folgenden Verhältniszahlen:

Aufgabenfelder.....Pfarrstellenpensen	100%...200%.....150%.....75%.....50%
.....Standard.....	

Gottesdienst/ Festtagsgottesdienste.....	20..... 40..... 30.....15.....10
---------------------------------------------	----------------------------------

Kasualien	10.....20.....15..... 7.5.....5
-----------------	---------------------------------

5. Klass-, Konfirmanden- unterricht, Jugendgottesdienst.....	15 ¹30.....22.5.....11.25.....7.5
-----------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------

Besuche (Spital, Kasualien, Seelsorge, andere).....	15.....30..... 22.5.....11.25.....7.5
--------------------------------------------------------	---------------------------------------

Ortsspezifische Aufgaben.....	30.....60.....45.....22.5.....15
-------------------------------	----------------------------------

Administrative Aufgaben, Kapitel/ Konvent und Weiterbildung.....	10.....20.....15.....7.5.....5
---------------------------------------------------------------------	--------------------------------

² Kirchgemeinden und Pfarrperson sind befugt, die Gewichtung der einzelnen Aufgabenfelder den konkreten Verhältnissen des Pfarramtes anzupassen, wobei die Summe des Arbeitsumfanges nicht verändert werden darf.

³ Bei der Anstellung einer Pfarrperson wird nach den Vorgaben dieses Dekrets und den Bedürfnissen der Kirchgemeinde eine Aufgabenliste zwischen Pfarrperson und Kirchgemeinde erarbeitet.

§ 6 **Substitution von Pfarrstellenprozenten**

¹ Die zugewiesenen Pfarrstellenprozente sind grundsätzlich für die Anstellung von entsprechend qualifizierten Pfarrpersonen zu verwenden.

- ² a) Sind die in der Kirchgemeinde oder Pastorationsgemeinschaft erforderlichen pfarramtlichen Basisaufgaben ² gewährleistet, können Pfarrstellenprozente von bis zur Hälfte des Stellenpensums gemäss §1 Absatz 1 des Pfarrstellendekrets (Verweis in Rec) substituiert werden. Dies kann durch die Anstellung von Mitarbeitenden im Bereich Laienpredigenden-Dienst,³ Sozialdiakonie, Unterricht, Kinder- und Jugendarbeit und Verwaltung geschehen.
- b) Die Festlegung des Substitutionsumfangs und der zu substituierenden Aufgaben erfolgt auf Antrag des Kirchenstandes durch die Kirchgemeinde.⁴ Für diesen Prozess kann die Kantonalkirche beratend beigezogen werden.
- c) Die Substitution kann auch in Zusammenarbeit mit anderen Kirchgemeinden erfolgen.
- d) Die Finanzierung der Substitution erfolgt durch die Lohnkosten, die wegen der Reduktion des Pfarrstellenpensums eingespart werden. Die substituierenden Mitarbeitenden sind bei der Kantonalkirche angestellt und werden nach ihren Funktionen gem. Besoldungsdekret eingestuft.⁵

³ Die Substitution von Pfarrstellenprozente bedarf der Genehmigung durch den Kirchenrat. In begründeten Fällen kann vom in Absatz 2 genannten Umfang abgewichen werden. Die Genehmigung erfolgt für den Einzelfall auf Basis der für die substituierten Aufgaben benötigten Ausbildung.⁶

⁴ Die durch die Substitution eingesparten Lohnkosten werden im Rahmen des Reformprozesses «Kirche für morgen» in der Regel zur Personalförderung in den Kirchgemeinden eingesetzt.⁷

§ 7 Inkrafttreten

Dieses Dekret tritt auf einen vom Kirchenrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft. Es ist zu veröffentlichen und in die kirchliche Rechtssammlung aufzunehmen.⁸

Neuhausen am Rheinflall 10. April 2013

Im Namen der Synode

Der Präsident: Paul Zuber

Die Sekretärin: Beatrice Graf

¹ Fehler korrigiert gemäss Sitzung des Kirchenrates vom 10.02.2015

² zu den Basisaufgaben gehören in Abhängigkeit vom pfarramtlichen Stellenumfang Verkündigung, Seelsorge, Bildung und theologische Begleitung und Beratung

³ Gemäss Laienpredigendenverordnung (Verweis in Rec) umfasst dieser Dienst Erwachsenen- (Sonntags- und Altersheim-) und Jugendgottesdienste; Taufe und Abendmahl können auf Gesuch beim Kirchenrat bewilligt werden.

⁴ Bei der Festlegung des Anteils der substituierenden Aufgaben handelt es sich um ein Geschäft "von wesentlicher Tragweite für das Leben der Kirchgemeinde" gemäss Artikel 17 Absatz 1 i) der Kirchenverfassung RKV

⁵ Änderung vom 19.11.2025

⁶ Änderung vom 19.11.2025

⁷ Änderung vom 19.11.2025

⁸ Vom Kirchenrat am 29. April 2014 in Kraft gesetzt auf den 1. Juni 2014